

Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Gianni Infantino Generalsekretärin: Fatma Samoura Adresse: FIFA-Strasse 20

Postfach 8044 Zürich Schweiz

Telefon: +41 (0)43 222 7777

Internet: FIFA.com

DISZIPLINARREGLEMENT

(Ausgabe 2019)

TEIL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
1 Zweck	5
2 Anwendungsbereich: naterielles Mecht	5
3 Persönlicher Anwendungsbereich	5
4 Zeitlicher Anwendungsbereich 5 Anwendbares Recht	6
	6
6 Disziplinarmassnahmen7 Weisungen	6 8
8 Schuld	8
9 Schiedsrichterentscheidungen	9
10 Verfolgungsverjährung	9
TEIL II – TATBESTÄNDE	11
1. Kapitel – Verstösse gegen die Spielregeln	11
11 Beleidigendes Verhalten und Verstösse gegen das Fairnessgebot	11
2. Kapitel – Vergehen während eines Spiels oder Wettbewerbs	11
12 Fehlverhalten von Spielern und Offiziellen	11
13 Diskriminierung	13
14 Spielabsage und Spielabbruch	14
15 Missachtung von Entscheiden	15
16 Sicherheit und Ordnung bei Spielen	16
17 Doping	18
18 Manipulation von Fussballspielen und -Wettbewerben	18
3. Kapitel – Sonstige Bestimmungen	19
19 Anzeigepflicht	19
20 Mitwirkungspflicht	19
21 Urkundenfälschung	20
22 Forfait-Niederlage	20
4. Kapitel – Durchsetzung von Disziplinarmassnahmen	21
23 Vollstreckung von Sanktionen	21
24 Zumessung von Disziplinarmassnahmen	21
25 Rückfall	21
26 Aussetzung von Disziplinarmassnahmen zur Bewährung	22
TEIL III – ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEIT	23
1. Kapitel – Allgemeine Bestimmungen	23
27 Grundsätze	23
28 Zusammensetzung der FIFA-Rechtsorgane	24
29 Unahhängigkeit	24

30	Sitzungen	25
31	Vertraulichkeit	25
32	Sekretariat	26
33	Haftungsausschluss	27
34	Fristen	27
35	Beweise, Beweiswürdigung und Beweismass	28
36	Beweislast	28
37	Zeugen	29
38	Anonyme Verfahrensbeteiligte	29
39	Feststellung der Identität anonymer Verfahrensbeteiligter	30
40	Berichte der Spieloffiziellen	30
41	Vertretung	30
42	Rechtsbeistand	31
43	Verfahrenssprachen	32
44	Mitteilungen an Parteien	32
45	Kosten und Spesen	33
46	Proteste	33
47	Wirkung von Entscheiden	34
48	Vorsorgliche Massnahmen	35
49	Sportschiedsgericht (CAS)	35
2. I	Kapitel – Rechtsprechendes Verfahren	36
50	Einberufung, Rechte der Parteien, Verhandlungen, Entscheide,	
	Mitteilungen und Vertraulichkeit	36
51	Entscheide	37
3. I	Kapitel – Disziplinarkommission	39
52	Eröffnung eines Verfahrens	39
53	Zuständigkeit	39
54	Zuständigkeit der Einzelrichter der Disziplinarkommission	40
55	Einstellung des Verfahrens	41
4. 1	Kapitel – Berufungskommission	41
56	Zuständigkeit	41
57	Zulässigkeit von Berufungen	42
	Beschwerdelegitimation	43
	Beratungen und Entscheide	43
	Alleinige Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden	44
61	Wirkung der Berufung	44

4 INHALT

TEIL IV – BESONDERE VERFAHREN			
62	Feldverweis und Spielsperre	45	
63	Übertragung von Verwarnungen	46	
64	Annullierung von Verwarnungen	47	
65	Übertragung von Spielsperren	47	
66	Weltweite Ausweitung der Gültigkeit von Sanktionen	48	
67	Revision	50	
TEIL V – SCHLUSSBESTIMMUNGEN			
68	Offizielle Sprachen	51	
69	Verwendung von Begriffen	51	
70	Besondere Disziplinarbestimmungen	51	
71	Disziplinarreglemente der Verbände	51	
72	Genehmigung und Inkrafttreten	52	

TEIL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Dieses Reglement definiert Verstösse gegen Bestimmungen des FIFA-Regelwerks, legt die entsprechenden Sanktionen fest und regelt die Organisation und die Aufgaben der zuständigen FIFA-Rechtsorgane sowie die Verfahren vor diesen Organen.

2 Anwendungsbereich: naterielles Mecht

Dieses Reglement ist auf alle von der FIFA organisierten Spiele und Wettbewerbe sowie die Spiele und Wettbewerbe im Association Football anwendbar, die nicht in die Zuständigkeit der Konföderationen und/oder Verbände fallen, sofern dieses Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

2

Dieses Reglement kommt ebenfalls bei Verstössen gegen den statutarischen Zweck der FIFA und sämtliche FIFA-Vorschriften, für die kein anderes FIFA-Organ zuständig ist, zur Anwendung.

Persönlicher Anwendungsbereich

Diesem Reglement unterliegen:

- a) Verbände.
- b) Verbandsmitglieder, insbesondere Vereine,
- c) Offizielle,
- d) Spieler,
- e) Spieloffizielle,
- f) Vermittler,
- g) lizenzierte Spielvermittler,
- h) alle Personen, die von der FIFA für ein Amt, insbesondere im Zusammenhang mit einem Spiel, einem Wettbewerb oder einer anderen von der FIFA organisierten Veranstaltung, gewählt oder ernannt wurden.

4 Zeitlicher Anwendungsbereich

Dieses Reglement kommt bei allen Disziplinarvergehen, die sich nach Inkrafttreten dieses Reglements ereignen, zur Anwendung.

2.

Dieses Reglements kommt ebenfalls bei allen Disziplinarvergehen, die sich vor Inkrafttreten dieses Reglements ereignet haben, zur Anwendung, sofern unter dem vorherigen Reglement keine mildere Sanktion anwendbar wäre.

3.

Disziplinarverfahren, die gegen Personen eingeleitet werden, die am Tag des mutmasslichen Disziplinarvergehens gemäss Art. 3 der Gerichtsbarkeit der FIFA unterliegen, dürfen von den FIFA-Rechtsorganen nicht allein aus dem Grund eingestellt werden, dass die betreffende Person nicht mehr der Gerichtsbarkeit der FIFA unterliegt.

Die FIFA-Rechtsorgane stützen sich bei ihren Entscheiden:

- a) in erster Linie auf die Statuten, Reglemente, Zirkulare, Weisungen und Entscheide der FIFA sowie die Spielregeln und
- b) in zweiter Linie auf Schweizer Recht und alle anderen Gesetze, die das zuständige Rechtsorgan für anwendbar befindet.

6 Disziplinarmassnahmen

Die folgenden Disziplinarmassnahmen dürfen gegen natürliche und juristische Personen verhängt werden:

- a) Ermahnung
- b) Verweis
- c) Geldstrafe
- d) Rückgabe von Preisen
- e) Aberkennung eines Titels

Die folgenden Disziplinarmassnahmen dürfen nur gegen natürliche Personen verhängt werden:

- a) Sperre für eine bestimmte Anzahl Spiele oder eine bestimmte Zeitspanne
- b) Umkleidekabine- und/oder Ersatzbankverbot
- c) Sperre für jede Fussballtätigkeit
- d) gemeinnützige Fussballarbeit

3

Die folgenden Disziplinarmassnahmen dürfen nur gegen juristische Personen verhängt werden:

- a) Transfersperre
- b) Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit
- c) Austragung eines Spiels mit einer begrenzten Anzahl Zuschauer
- d) Austragung eines Spiels auf neutralem Boden
- e) Stadionsperre
- f) Annullierung eines Spielergebnisses
- g) Punktabzug
- h) Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse
- i) Ausschluss aus einem laufenden Wettbewerb oder von künftigen Wettbewerben
- j) Forfait-Niederlage
- k) Wiederholung eines Spiels
- I) Umsetzung von Präventivmassnahmen

4.

Geldstrafen betragen mindestens CHF 100 und höchstens CHF 1 000 000.

5.

Die Verbände haften solidarisch für Geldstrafen, die gegen Spieler oder Offizielle ihrer Verbandsteams verhängt werden. Für Vereine gilt in Bezug auf ihre Spieler und Offiziellen ebenfalls eine solche Haftung.

6.

Die in diesem Reglement vorgesehenen Disziplinarmassnahmen dürfen kombiniert werden.

7 Weisungen

Weisungen verpflichten die Betroffenen zu einem bestimmten Verhalten.

2.

Zusätzlich zu Disziplinarmassnahmen dürfen die FIFA-Rechtsorgane Weisungen zur Umsetzung einer Disziplinarmassnahme erlassen, einschliesslich des Datums und der Bedingungen für die Vollstreckung der Disziplinarmassnahme.

3.

Die FIFA-Rechtsorgane dürfen auch Schadenersatz zuerkennen, wenn ein Verband oder Verein gemäss Art. 8 oder 16 für den betreffenden Schaden hafthar ist

Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen in diesem Reglement sind sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangene Vergehen strafbar. Verbände und Vereine können für das Verhalten ihrer Mitglieder, Spieler, Offiziellen oder Fans oder aller anderen Personen, die in ihrem Auftrag eine Funktion wahrnehmen, zur Rechenschaft gezogen werden, selbst wenn sie nachweisen können, dass sie weder ein Verschulden noch Fahrlässigikeit trifft.

2.

Der Versuch eines Vergehens ist ebenfalls strafbar.

3.

Wer sich als Gehilfe an einem Vergehen beteiligt oder jemanden anstiftet, ein Vergehen zu begehen, kann ebenfalls bestraft werden.

9 Schiedsrichterentscheidungen

Vom Schiedsrichter auf dem Spielfeld getroffene Entscheidungen sind endgültig und dürfen von den FIFA-Rechtsorganen nicht überprüft werden.

2.

Bei einer klaren Fehlentscheidung eines Schiedsrichters (z. B. Bestrafung des falschen Spielers) dürfen die FIFA-Rechtsorgane nur die disziplinarischen Folgen dieser Entscheidung überprüfen. Bei der Verwechslung eines Spielers darf gemäss diesem Reglement nur ein Disziplinarverfahren gegen die tatsächlich schuldige Person eröffnet werden.

3.

Ein Protest gegen eine Verwarnung oder einen Feldverweis nach zwei Verwarnungen ist nur zulässig, wenn der Schiedsrichter den falschen Spieler bestraft hat.

4

Bei schwerem Fehlverhalten dürfen auch dann Disziplinarmassnahmen verhängt werden, wenn der Schiedsrichter und seine Assistenten den fraglichen Vorfall nicht bemerkt haben und folglich nicht dagegen vorgehen konnten.

5.

Für Proteste gegen Spielergebnisse, die von einer offensichtlich regelwidrigen Schiedsrichterentscheidung beeinflusst wurden, gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

10 Verfolgungsverjährung

Die Verfolgung von Vergehen verjährt nach:

- a) zwei Jahren bei während eines Spiels verübten Vergehen,
- b) zehn Jahren bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen (gemäss Definition des FIFA-Anti-Doping-Reglements), Vergehen im Zusammenhang mit internationalen Transfers Minderjähriger sowie bei Spielmanipulation,
- c) fünf Jahren bei allen anderen Vergehen.

Die Verjährungsfrist beginnt:

- a) am Tag, an dem das Vergehen begangen wurde,
- b) im Wiederholungsfall am Tag des letzten Vergehens,
- c) am letzten Tag des massgebenden Zeitraums, wenn sich das Vergehen über einen längeren Zeitraum erstreckt hat,
- d) am Tag, an dem der Entscheid der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten, der FIFA-Kommission für den Status von Spielern oder des Sportschiedsgerichts (CAS) rechtskräftig wird.

3.

Die genannten Verjährungsfristen werden von allen Verfahrenshandlungen unterbrochen und beginnen mit jeder Unterbrechung neu.

TEIL II - TATBESTÄNDE

1. Kapitel – Verstösse gegen die Spielregeln

Beleidigendes Verhalten und Verstösse gegen das Fairnessgebot

Verbände und Vereine sowie ihre Spieler, Offiziellen und anderen Mitglieder und/oder Personen, die in ihrem Auftrag eine Funktion wahrnehmen, müssen die Spielregeln sowie die Statuten, Reglemente, Weisungen, Richtlinien, Zirkulare und Entscheide der FIFA respektieren und sich fair, loyal und integer verhalten.

2.

Mit Disziplinarmassnahmen kann zum Beispiel belegt werden, wer:

- a) elementare Anstandsregeln verletzt,
- b) eine natürliche oder juristische Person auf irgendeine Art beleidigt, insbesondere durch anstössige Gesten, Zeichen oder Äusserungen,
- c) Sportveranstaltungen für sportfremde Kundgebungen benutzt,
- d) mit seinem Verhalten dem Ansehen des Eussballs und/oder der EIFA schadet.
- e) in den Ausweisdokumenten, die für Wettbewerbe mit Altersbeschränkung vorzulegen sind, aktiv das Alter eines Spielers ändert.

2. Kapitel - Vergehen während eines Spiels oder Wettbewerbs

12 Fehlverhalten von Spielern und Offiziellen

Spieler und Offizielle sind wegen Fehlverhaltens wie folgt zu sperren und können mit einer entsprechenden Geldstrafe belegt werden:

- a) für ein Spiel nach einem Feldverweis wegen Verhinderns eines Tors oder Vereitelns einer offensichtlichen Torchance
- b) für mindestens ein Spiel oder eine angemessene Zeitspanne wegen unsportlichen Betragens gegenüber einem Gegner oder einer anderen Person als einem Spieloffiziellen
- c) für mindestens ein Spiel im Fall von Offiziellen, die wegen Protestierens durch Worte oder Handlungen des Feldes verwiesen werden

- d) für mindestens ein Spiel wegen einer Verwarnung oder eines Feldverweises, die bzw. den ein Spieler absichtlich provoziert hat, um etwa für ein folgendes Spiel gesperrt zu werden und so nicht mehr vorbelastet zu sein
- e) für mindestens zwei Spiele wegen groben Foulspiels
- f) für mindestens zwei Spiele wegen jeglichen Provozierens der Zuschauer bei einem Spiel
- g) für mindestens zwei Spiele oder eine angemessene Zeitspanne wegen des mutwilligen Versuchs, einen Spieloffiziellen zu einer Fehlentscheidung zu verleiten oder diesen in dessen Fehleinschätzung zu bestärken, damit dieser schliesslich eine Fehlentscheidung trifft
- h) für mindestens drei Spiele oder eine angemessene Zeitspanne wegen einer Tätlichkeit (Ellbogenschlag, Faustschlag, Fusstritt, Biss, Anspucken, Schlagen etc.) an einem Gegner oder einer anderen Person als einem Spieloffiziellen
- i) für mindestens vier Spiele oder eine angemessene Zeitspanne wegen unsportlichen Betragens gegenüber einem Spieloffiziellen
- j) für mindestens zehn Spiele oder eine angemessene Zeitspanne wegen Einschüchterns oder Bedrohens eines Spieloffiziellen
- k) für mindestens 15 Spiele oder eine angemessene Zeitspanne wegen einer Tätlichkeit (Ellbogenschlag, Faustschlag, Fusstritt, Biss, Anspucken, Schlagen etc.) an einem Spieloffiziellen

Das in Abs. 1 lit. b, f, i und j genannte Fehlverhalten ist auch dann gemäss diesem Reglement strafbar, wenn es abseits des Spielfelds (in sozialen Netzwerken etc.) erfolgt ist.

3.

Eine Sperre für eine bestimmte Anzahl Spiel kann nur bei vom massgebenden Team tatsächlich ausgetragenen Spielen verbüsst werden. Ein Spieler muss nicht auf der Teamliste für das betreffende Spiel oder den betreffenden Wettbewerb stehen, damit eine Sperre als verbüsst gilt.

4.

Ein Spieler oder Offizieller, der vor, während oder nach einem Spiel oder Wettbewerb öffentlich zu Hass oder Gewalt aufruft, wird mit einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von mindestens sechs Monaten und einer Geldstrafe von mindestens CHF 5000 belegt. In schwerwiegenden Fällen. insbesondere wenn der Aufruf über soziale Netzwerke und/oder in Massenmedien (z. B. Presse, Radio oder Fernsehen) oder am Tag eines

Spiels in oder um ein Stadion erfolgt, wird zusätzlich zur genannten Sperre eine Geldstrafe von mindestens CHF 20 000 verhängt.

5.

Bei einem Fehlverhalten eines Verbands- oder Vereinsteams (z. B. wenn der Schiedsrichter bei einem Spiel gegen mindestens fünf Spieler – mindestens drei beim Futsal – individuelle Disziplinarmassnahmen ausspricht) können gegen den betreffenden Verband oder Verein ebenfalls Disziplinarmassnahmen verhängt werden.

6.

In allen Fällen können weitere Disziplinarmassnahmen verhängt werden.

13 Diskriminierung

1

Wer ein Land, eine Einzelperson oder eine Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äusserungen oder Handlungen (mit beliebigen Mitteln) in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Ethnie, nationale oder soziale Herkunft, Geschlecht, Behinderung, sexuelle Neigung, Sprache, Religion, politische Meinung, Wohlstand, Geburt oder einen sonstigen Status oder aus anderen Gründen in seiner bzw. ihrer Würde oder Integrität verletzt, wird mit einer Sperre für mindestens zehn Spiele oder eine bestimmte Zeitspanne oder einer anderen angemessenen Disziplinarmassnahme belegt.

2.

Bei einem Verhalten gemäss Abs. 1 eines oder mehrerer Fans eines Verbands oder eines Vereins werden folgende Disziplinarmassnahmen verhängt:

- a) Für ein erstes Vergehen: Austragung eines Spiels mit einer begrenzten Anzahl Zuschauer und Geldstrafe von mindestens CHF 20 000 gegen den betreffenden Verband oder Verein.
- b) Gegen Wiederholungstäter oder aufgrund der Umstände im Einzelfall: Disziplinarmassnahmen gegen den betreffenden Verband oder Verein, wie die Umsetzung von Präventivmassnahmen, Geldstrafe, Punktabzug, Austragung eines Spiels oder mehrerer Spiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit, Stadionsperre, Forfait-Niederlage, Ausschluss aus einem Wettbewerb oder Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse.

Einzelpersonen, die direktes Ziel eines möglicherweise diskriminierenden Verhaltens waren, können in ihrer Eigenschaft als Opfer vom zuständigen Rechtsorgan zu einer mündlichen oder schriftlichen Aussage aufgefordert werden.

4.

Vorbehaltlich aussordentlicher Umstände wird ein Spiel, das vom Schiedsrichter wegen rassistischen und/oder diskriminierenden Verhaltens abgebrochen wird, mit einer Forfait-Niederlage gewertet.

14 Spielabsage und Spielabbruch

Kann ein Spiel aus anderen Gründen als höherer Gewalt, insbesondere wegen des Verhaltens eines Teams oder des Verhaltens, für das ein Verband oder Verein haftbar ist, nicht ausgetragen oder nicht zu Ende gespielt werden, wird der Verband oder Verein mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 belegt. Das Spiel wird mit einer Forfait-Niederlage gewertet oder wiederholt.

2.

Gegen den betreffenden Verband oder Verein können weitere Disziplinarmassnahmen verhängt werden.

3.

Wird ein Spiel nach einem Spielabbruch zur Gänze wiederholt, werden im abgebrochenen Spiel ausgesprochene Verwarnungen annulliert. Wird ein Spiel abgebrochen (insbesondere aufgrund höherer Gewalt) und in der Spielminute des Abbruchs wiederaufgenommen, bleiben Verwarnungen, die vor Spielabbruch verhängt wurden, für die verbleibende Spieldauer gültig. Wird ein Spiel nicht wiederholt, werden die Verwarnungen des Teams nicht annulliert.

15 Missachtung von Entscheiden

Wer einer anderen Partei (z. B. einem Spieler, Trainer oder Verein) oder der FIFA eine Geldsumme, zu deren Zahlung er von einem Organ, einer Kommission oder einer Instanz der FIFA oder in einem CAS-Entscheid verurteilt wurde (finanzieller Entscheid), ganz oder teilweise schuldig bleibt oder einen anderen (nicht finanziellen) Entscheid eines Organs, einer Kommission oder einer Instanz der FIFA oder des CAS nicht befolgt:

- a) wird wegen der Missachtung eines Entscheids mit einer Geldstrafe belegt und
- b) erhält eine letzte Frist von 30 Tagen, um den fälligen Betrag zu zahlen oder den nicht finanziellen Entscheid zu befolgen.
- c) Nur für Vereine: Sofern ein Entscheid binnen der genannten letzten gesetzten Frist nicht gänzlich befolgt wird, wird nach Ablauf dieser Frist eine Transfersperre verhängt, die erst wieder aufgehoben wird, wenn alle fälligen Beträge gezahlt bzw. der nicht finanzielle Entscheid gänzlich befolgt wurde. Neben einer Transfersperre kann bei anhaltender Missachtung des Entscheids, wiederholten oder schwerwiegenden Vergehen oder für den Fall, dass aus irgendwelchen Gründen keine gänzliche Transfersperre verhängt oder verbüsst werden konnte, auch ein Punktabzug oder ein Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse verhängt werden.
- d) Nur für Verbände: Sofern ein Entscheid binnen der genannten letzten Frist nicht gänzlich befolgt wird, können nach Ablauf dieser Frist weitere Disziplinarmassnahmen verhängt werden.
- e) Nur für natürliche Personen: Sofern ein Entscheid binnen der genannten letzten Frist nicht gänzlich befolgt wird, kann nach Ablauf dieser Frist eine Sperre für jede Fussballtätigkeit für eine bestimmte Zeitspanne verhängt werden. Es können weitere Disziplinarmassnahmen verhängt werden

2.

Bei finanziellen Entscheiden eines Organs, einer Kommission oder einer Instanz der FIFA oder des CAS wird ein Disziplinarverfahren nur auf Antrag des Gläubigers oder einer anderen betroffenen Partei eingeleitet. Dieser bzw. diese hat anschliessend das Recht, über den endgültigen Ausgang des Verfahrens informiert zu werden.

Hält sich eine sanktionierte Person nicht an die letzte Frist, muss die FIFA und/oder der betreffende Verband (im Falle von Vereinen oder natürlichen Personen) die verhängten Sanktionen vollstrecken. Eine Transfersperre oder eine Sperre für jede Fussballtätigkeit darf nur vorzeitig aufgehoben werden, wenn alle fälligen Beträge gezahlt wurden. Weitere Disziplinarmassnahmen bleiben vorbehalten.

4.

Der sportliche Nachfolger einer säumigen Partei wird ebenfalls als säumig erachtet und ist folglich an die in diesem Artikel festgelegten Obliegenheiten gebunden. Ob eine Organisation als sportlicher Nachfolger einer anderen Organisation zu betrachten ist, wird u. a. anhand von Kriterien wie Sitz, Namen, Rechtsform, Teamfarben, Spielern, Aktionären, Interessengruppen oder Eigentümern sowie der Kategorie des betreffenden Wetthewerhs heurteilt

5.

Jeder finanzielle oder nicht finanzielle Entscheid, den ein von der FIFA anerkanntes Schiedsgericht des betreffenden Verbands oder eine von der FIFA anerkannte nationale Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (NKBS) gegen einen Verein verhängt, wird vom Verband der Instanz, die den Entscheid verfügt hat, gemäss den in diesem Artikel festgelegten Grundsätzen sowie den geltenden Disziplinarbestimmungen vollstreckt.

6.

Jeder finanzielle oder nicht finanzielle Entscheid, den ein von der FIFA anerkanntes Schiedsgericht des betreffenden Verbands oder eine von der FIFA anerkannte NKBS gegen eine natürliche Person verhängt, wird vom Verband der Instanz, die den Entscheid verfügt hat, oder vom neuen Verband der natürlichen Person, sollte diese inzwischen für einen Verein eines anderen Verbands registriert sein (oder einen Vertrag als Trainer abgeschlossen haben), gemäss den in diesem Artikel festgelegten Grundsätzen sowie den geltenden Disziplinarbestimmungen vollstreckt.

16 Sicherheit und Ordnung bei Spielen

1.

Die Heimvereine und -verbände müssen vor, während und nach Spielen in den und um die Stadien für Sicherheit und Ordnung sorgen. Sie haften für Vorfälle jeder Art und können mit Disziplinarmassnahmen belegt sowie zur Einhaltung von Weisungen verpflichtet werden, sofern sie nicht nachweisen können, dass sie bei der Organisation des fraglichen Spiels nicht fahrlässig vorgegangen sind. Verbände, Vereine und lizenzierte Spielvermittler, die Spiele organisieren, müssen insbesondere:

- a) das Sicherheitsrisiko jedes Spiels beurteilen und den FIFA-Organen besonders riskante Spiele melden,
- b) die bestehenden Sicherheitsvorschriften (FIFA-Regelwerk, nationale Gesetze, internationale Vereinbarungen) befolgen und durchsetzen sowie alle weiteren Massnahmen treffen, die für die Sicherheit vor. während und nach den Spielen in den und um die Stadien je nach Umständen geboten oder bei etwaigen Vorfällen angezeigt sind,
- c) die Sicherheit der Spieloffiziellen sowie der Spieler und Offiziellen des Gastteams während des gesamten Aufenthalts gewährleisten,
- d) die lokalen Behörden informieren sowie aktiv und effektiv mit ihnen zusammenarbeiten.
- e) für Ordnung in den und um die Stadien sowie für einen ordnungsgemässen Ablauf der Spiele sorgen.

2.

Verbände und Vereine haften für das nachfolgend genannte Fehlverhalten eines oder mehrerer ihrer Fans und können selbst dann mit Disziplinarmassnahmen belegt sowie zur Einhaltung von Weisungen verpflichtet werden, wenn sie nachweisen können, dass sie bei der Organisation des fraglichen Spiels nicht fahrlässig vorgegangen sind:

- a) Stürmen oder versuchtes Stürmen des Spielfelds
- b) Werfen von Gegenständen
- c) Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder anderen Objekten
- d) Verwenden von Laserpointern oder ähnlichen Elektrogeräten
- e) Verbreitung von Botschaften, die einer Sportveranstaltung nicht angemessen sind, insbesondere politischer, ideologischer, religiöser oder beleidigender Art sowie durch Gesten, Worte, Objekte oder andere Mittel
- f) Sachbeschädigungen
- g) Störung während der Nationalhymnen
- h) alle anderen Ruhestörungen oder Disziplinlosigkeiten in den oder um die Stadien

Doping wird gemäss FIFA-Anti-Doping-Reglement und diesem Reglement geahndet.

18 Manipulation von Fussballspielen und -Wettbewerben

Wer durch eine Handlung oder Unterlassung direkt oder indirekt den Verlauf, das Ergebnis oder einen anderen Aspekt eines Spiels und/oder Wettbewerbs unrechtmässig beeinflusst oder manipuliert oder sich dazu verabredet oder dies mit irgendwelchen Mitteln versucht, wird mit einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von mindestens fünf Jahren und einer Geldstrafe von mindestens CHF 100 000 belegt. In schweren Fällen muss eine längere, möglicherweise lebenslange Sperre für jede Fussballtätigkeit verhängt werden.

2.

Wenn sich ein Spieler oder Offizieller an einem in Abs. 1 beschriebenen Verhalten beteiligt, kann gegen den Verein oder Verband, dem der Spieler oder Offizielle angehört, eine Forfait-Niederlage im fraglichen Spiel oder ein Teilnahmeverbot für einen anderen Wettbewerb verhängt werden, sofern die Integrität des Wettbewerbs gewahrt bleibt. Es können weitere Disziplinarmassnahmen verhängt werden.

3.

Diesem Reglement unterstellte Personen müssen die FIFA im Kampf gegen solches Verhalten jederzeit voll unterstützen und dem Sekretariat der Disziplinarkommission daher sämtliche Angebote im Zusammenhang mit Handlungen und/oder Informationen, die direkt oder indirekt eine mögliche Manipulation eines Spiels oder Wettbewerbs im obigen Sinn betreffen, unverzüglich und von sich aus melden. Jeder Verstoss gegen diese Bestimmung wird mit einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von mindestens zwei Jahren und einer Geldstrafe von mindestens CHF 15 000 geahndet.

4.

Die Disziplinarkommission ist bei jeglichem Verhalten auf und neben dem Spielfeld, das die Manipulation von Spielen und Wettbewerben betrifft, für die Untersuchung und Rechtsprechung zuständig.

3. Kapitel - Sonstige Bestimmungen

19 Anzeigepflicht

Diesem Reglement unterstellte Personen müssen dem Sekretariat der Disziplinarkommission unverzüglich jeden Verstoss oder versuchten Verstoss gegen dieses Reglement durch eine Drittpartei melden.

2

Diesem Reglement unterstellte Personen können für unbegründete oder unverantwortliche Anschuldigungen bestraft werden.

20 Mitwirkungspflicht

Die Parteien müssen während des gesamten Verfahrens in Treu und Glauhen handeln

2.

Alle Parteien müssen zur Klärung der Fakten beitragen und insbesondere Informationsanfragen der FIFA-Rechtsorgane Folge leisten.

3.

Auf Anordnung des Rechtsorgans sind diesem Reglement unterstellte Personen verpflichtet, zur Feststellung und/oder Klärung des Sachverhalts oder möglicher Verstösse gegen dieses Reglement beizutragen und insbesondere sämtliche angeforderten Beweise vorzulegen.

4

Bei fehlender Mitwirkung kann der Vorsitzende des Rechtsorgans gegen die betreffende Partei Disziplinarmassnahmen verhängen, nachdem er diese verwarnt hat. Diese Regelung gilt analog für diesem Reglement unterstellte Personen und Zeugen.

5.

Bei fehlender Mitwirkung einer Partei, insbesondere in Form der Missachtung gesetzter Fristen, entscheiden die Rechtsorgane auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Akten.

21 Urkundenfälschung

Wer bei einer Fussballtätigkeit eine Urkunde fälscht, eine echte Urkunde verfälscht oder eine gefälschte oder verfälschte Urkunde verwendet, wird mit einer Geldstrafe und einer Sperre für mindestens sechs Spiele oder eine Zeitspanne von mindestens zwölf Monaten belegt.

2.

Ein Verband oder Verein kann für eine solche Urkundenfälschung durch einen seiner Offiziellen und/oder Spieler zur Rechenschaft gezogen werden.

22 Forfait-Niederlage

Wird ein Spieler bei einem Spiel trotz fehlender Spielberechtigung eingesetzt, wird gegen das Team, dem der Spieler angehört, eine Forfait-Niederlage und eine Geldstrafe von mindestens CHF 6000 verhängt. Der Spieler kann ebenfalls bestraft werden.

2.

Das betreffende Spiel wird für das Team, gegen das eine Forfait-Niederlage verhängt wird, mit 0:3 (Elferfussball), 0:5 (Futsal) oder 0:10 (Beach-Soccer) gewertet. Wenn die Tordifferenz am Spielende noch stärker zu Ungunsten des fehlbaren Teams ausfällt, wird das auf dem Spielfeld erzielte Resultat gewertet.

3.

Beim Einsatz nicht spielberechtigter Spieler bei einem Wettbewerb dürfen die FIFA-Rechtsorgane in Erwägung der Integrität des betreffenden Wettbewerbs sämtliche Disziplinarmassnahmen verhängen, einschliesslich einer Forfait-Niederlage oder eines für einen anderen Wettbewerb geltenden Teilnahmeverbots für den massgebenden Verein oder Verband.

4.

Die Disziplinarkommission darf von Amtes wegen tätig werden.

5.

Verwarnungen in einem Spiel, das später mit einer Forfait-Niederlage gewertet wird, werden nicht annulliert.

4. Kapitel - Durchsetzung von Disziplinarmassnahmen

Vollstreckung von Sanktionen

Die Vollstreckung von Sanktionen verjährt nach fünf Jahren.

2.

Die Verjährungsfrist beginnt mit der Rechtskraft des Entscheids.

24 Zumessung von Disziplinarmassnahmen

Das Rechtsorgan legt gemäss den objektiven und den subjektiven Umständen des Vergehens die Art und Höhe der Disziplinarmassnahmen fest und erwägt dabei sowohl belastende als auch entlastende Elemente.

2.

Der Geltungsbereich einer Disziplinarmassnahme kann auf eine geografische Region oder eine oder mehrere Kategorien von Spielen oder Wettbewerben begrenzt werden.

3.

Bei der Zumessung der Disziplinarmassnahme berücksichtigt das Rechtsorgan alle massgeblichen Faktoren, einschliesslich der Unterstützung und erheblichen Mitwirkung des Täters an der Aufdeckung oder Feststellung eines Verstosses gegen eine FIFA-Vorschrift, der Umstände und des Grads des Verschuldens des Täters sowie aller anderen massgeblichen Umstände.

4

Innerhalb seines Ermessensspielraums darf das zuständige FIFA-Rechtsorgan die zu verhängende Disziplinarmassnahme herabsetzen oder ganz auf eine solche verzichten.

25 Rückfall

Ein Rückfall liegt vor, wenn nach Mitteilung eines Entscheids innerhalb der folgenden Zeitspannen vom Verurteilten ein ähnlich geartetes und schweres Vergehen begangen wird:

- a) ein Jahr nach dem vorherigen Vergehen, wenn dieses Vergehen mit einer Sperre für bis zu zwei Spiele geahndet wurde
- b) zwei Jahre nach dem vorherigen Vergehen, wenn dieses Vergehen die Ordnung und Sicherheit betraf
- c) zehn Jahre nach dem vorherigen Vergehen, wenn dieses Vergehen Spielmanipulation oder Korruption betraf
- d) drei Jahre nach dem vorherigen Vergehen in allen anderen Fällen

Ein Rückfall gilt als erschwerender Umstand.

Bei einem Rückfall bei Dopingvergehen gelten die Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements.

26 Aussetzung von Disziplinarmassnahmen zur Bewährung

Die Rechtsorgane können Disziplinarmassnahmen teilweise oder gänzlich zur Bewährung aussetzen.

2.

Mit der Aussetzung zur Bewährung verfügt das zuständige Rechtsorgan gegen die betreffende Person eine Bewährungsfrist zwischen einem und vier Jahren.

3.

Begeht die betreffende Person während der Bewährungsfrist ein weiteres ähnlich geartetes und schweres Vergehen, wird die Bewährung vom Rechtsorgan aufgehoben, und die Sanktion wird vollstreckt, wobei für das neue Vergehen weitere Sanktionen vorbehalten bleiben.

4.

Sanktionen wegen Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und Disziplinarmassnahmen im Zusammenhang mit Spielmanipulation können nicht zur Bewährung ausgesetzt werden.

TEIL III - ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEIT

1. Kapitel - Allgemeine Bestimmungen

27 Grundsätze

Die FIFA-Rechtsorgane sind für die Untersuchung, Verfolgung und Ahndung von Verhalten im Anwendungsbereich dieses Reglements zuständig.

2.

Die Konföderationen, Verbände und sonstige Sportorganisationen sind für die Untersuchung, Verfolgung und Ahndung von Verhalten in ihrem Zuständigkeitsbereich zuständig. Die Konföderation sind insbesondere für alle disziplinarischen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Freundschaftsspielen und Wettbewerben zwischen Verbandsteams oder Vereinen derselben Konföderation zuständig, es sei denn, der betreffende Wettbewerb wird von der FIFA organisiert.

3.

Die FIFA ist für alle disziplinarischen Angelegenheiten im Zusammenhang mit von ihr organisierten Spielen und Wettbewerben, Freundschaftsspielen und Wettbewerben zwischen Verbandsteams oder Vereinen verschiedener Konföderationen oder Spielen mit eingeladenen Teams, deren Spieler bei Vereinen von Verbänden verschiedener Konföderationen registriert sind, zuständig.

4.

Die Verbände müssen sich gegenseitig unterstützen, damit für nationale Disziplinarverfahren massgebende und/oder benötigte Dokumente und Informationen weitergeleitet bzw. mitgeteilt werden. Gegen einen Verband, der diese Mitwirkungspflicht verletzt, können Sanktionen gemäss diesem Reglement verhängt werden.

5.

Die Konföderationen müssen der FIFA alle verhängten Sanktionen mitteilen.

Die FIFA-Rechtsorgane behalten sich das Recht vor, schwerwiegende Vergehen im Anwendungsbereich dieses Reglements, für die die Konföderationen, Verbände oder sonstige Sportorganisationen zuständig sind, zu untersuchen, zu verfolgen und zu ahnden, wenn sie dies in einem bestimmten Fall für angemessen halten und die zuständigen Konföderationen, Verbände oder sonstigen Sportorganisationen ein solches Vergehen nicht innerhalb von drei Monaten verfolgen, nachdem die Disziplinarkommission vom Vergehen erfahren hat.

28 Zusammensetzung der FIFA-Rechtsorgane

1.

Die FIFA-Rechtsorgane im Sinne dieses Reglement sind:

- a) die Disziplinarkommission und
- b) die Berufungskommission.

2.

Den FIFA-Rechtsorganen gehören je ein Vorsitzender und ein Vizevorsitzender sowie eine unbestimmte Anzahl Mitglieder an.

3.

Die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und weiteren Mitglieder der FIFA-Rechtsorgane werden auf Antrag des Rats vom Kongress für vier Jahre gewählt.

29 Unabhängigkeit

Die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und weiteren Mitglieder der FIFA-Rechtsorgane müssen die im FIFA-Governance-Reglement festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

2.

Die Mitglieder der FIFA-Rechtsorgane müssen in den Ausstand treten, wenn gewichtige Gründe Zweifel an ihrer Unparteilichkeit auslösen können und/oder ein Interessenkonflikt vorliegt.

Mitglieder, die in den Ausstand treten, müssen dies dem Vorsitzenden unverzüglich mitteilen.

4

Über einen Antrag auf Befangenheit entscheidet der Vorsitzende. Bei einem Ablehnungsbegehren gegen den Vorsitzenden entscheidet der Vizevorsitzende oder in dessen Abwesenheit das anwesende amtsälteste Mitalied.

30 Sitzungen

Auf Antrag des Vorsitzenden, des Vizevorsitzenden oder in deren Abwesenheit des erreichbaren amtsältesten Mitglieds und je nach Schwere des möglichen Vergehens lädt das Sekretariat zu jeder Sitzung die für nötig befundene Anzahl Mitglieder ein.

2

Eine Sitzung kann mit einem Einzelrichter abgehalten werden.

3.

Der Vorsitzende, der Vizevorsitzende oder in deren Abwesenheit der Einzelrichter leitet die Sitzungen und verfügt die Entscheide, zu denen sie gemäss diesem Reglement befugt sind.

31 Vertraulichkeit

Die Mitglieder der FIFA-Rechtsorgane sind verpflichtet, über die im Rahmen ihrer Funktion erworbenen Kenntnisse (einschliesslich des Sachverhalts, des Inhalts der Beratungen und der getroffenen Entscheide) Stillschweigen zu bewahren.

2.

Die Eröffnung eines Verfahrens und den betreffenden Parteien bereits mitgeteilte Entscheide dürfen von der FIFA veröffentlicht werden.

Sämtliche Personen, die an einer Disziplinaruntersuchung oder einem Disziplinarverfahren mitwirken müssen oder Gegenstand davon sind, müssen über alle damit verbundenen Informationen jederzeit Stillschweigen bewahren, es sei denn, der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans erteilt schriftlich eine ausdrücklich anderslautende Erlaubnis. Jede Verletzung dieser Pflicht kann geahndet werden.

4.

Mitglieder von Rechtsorganen, die gegen diesen Artikel verstossen, werden von der Disziplinarkommission bis zum nächsten FIFA-Kongress suspendiert.

32 Sekretariat

1

Das FIFA-Generalsekretariat stellt den FIFA-Rechtsorganen am FIFA-Sitz ein Sekretariat samt erforderlicher Unterstützung, Infrastruktur und Belegschaft zur Verfügung. Die FIFA-Rechtsorgane dürfen von Juristen oder Rechtsexperten unterstützt werden.

2.

Das Sekretariat ist für die administrativen Aufgaben zuständig und verfasst die Entscheide der Sitzungen.

3.

Das Sekretariat verwaltet die Verfahrensakten. Die verfügten Entscheide und die dazugehörigen Akten müssen mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt werden.

4.

Das Sekretariat führt Buch über Verwarnungen, Feldverweise und Spielsperren, die bei der FIFA in einem zentralen Datenspeichersystem erfasst werden. In einer schriftlichen Mitteilung an die betreffenden Verbände und Vereine oder während Endrunden an die jeweiligen Delegationsleiter (oder die von diesen für jeden Wettbewerb gemeldeten Personen) bestätigt das Sekretariat der Disziplinarkommission die erfassten Daten. Im Sinne der Vollständigkeit müssen die Konföderationen der FIFA alle im Rahmen ihrer Wettbewerbe verhängten Sanktionen melden, die voraussichtlich auf einen FIFA-Wettbewerb oder künftige Wettbewerbe der Konföderation übertragen werden.

5.

Das Sekretariat trifft von Amtes wegen die nötigen Abklärungen.

Haftungsausschluss

Unter Vorbehalt groben Verschuldens sind weder die Mitglieder der FIFA-Rechtsorgane noch das Sekretariat für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren haftbar.

34 Fristen

Die für Verbände geltenden Fristen beginnen am Tag nach Zustellung des entsprechenden Dokuments beim Verband zu laufen.

2.

Offizielle Feiertage und arbeitsfreie Tage werden bei der Berechnung der Fristen berücksichtigt. In der Zeit vom 20. Dezember bis und mit 5. Januar stehen alle Fristen still.

3.

Die Fristen, die andere Parteien als Verbände einzuhalten haben, beginnen am Tag nach Zustellung des entsprechenden Dokuments beim für die Weiterleitung zuständigen Verband zu laufen, sofern das Dokument nicht zusätzlich oder ausschliesslich der betreffenden Partei oder deren Rechtsvertreter zugestellt wurde. Wurde das Dokument zusätzlich oder ausschliesslich der Partei oder deren Rechtsvertreter zugestellt, beginnt die Frist am Tag nach Zustellung des entsprechenden Dokuments an die betreffende Person zu laufen.

4

Wenn eine Frist an einem Samstag, Sonntag oder einem Tag endet, der im Schweizer Kanton Zürich, in dem die FIFA ihren Sitz hat, ein offizieller Feiertag ist, wird sie bis zum nächstfolgenden Werktag verlängert.

Wer eine Frist verstreichen lässt, verliert das entsprechende Verfahrensrecht.

6.

Die in diesem Reglement festgesetzten Fristen dürfen nicht verlängert werden.

Beweise, Beweiswürdigung und Beweismass

Es können Beweismittel jeder Art eingereicht werden.

Das zuständige Rechtsorgan würdigt die Beweise nach freier Überzeugung.

3.

Bei FIFA-Disziplinarverfahren entscheidet das zuständige Rechtsorgan auf der Grundlage seiner hinreichenden Überzeugung.

36 Beweislast

Die Beweislast für Disziplinarvergehen liegt bei den FIFA-Rechtsorganen.

2.

Die Partei, die aus einer behaupteten Tatsache ein Recht ableitet, trägt grundsätzlich die Beweislast für diese Tatsache. Während des gesamten Verfahrens ist die Partei zur Eingabe aller massgebenden Fakten und Beweise verpflichtet, von denen sie zum jeweiligen Zeitpunkt wusste oder mit der gebotenen Sorgfalt hätte wissen müssen.

3.

Auf Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen findet das FIFA-Anti-Doping-Reglement Anwendung.

37 Zeugen

Zeugen sind verpflichtet, die reine und vollständige Wahrheit zu sagen und die ihnen gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.

2.

Die Parteien müssen dafür sorgen, dass die von ihnen beantragten Zeugen erscheinen, und für alle Kosten und Spesen im Zusammenhang mit deren Erscheinen aufkommen.

38 Anonyme Verfahrensbeteiligte

1

Falls eine Zeugenaussage im Rahmen eines gemäss diesem Reglement durchgeführten Verfahrens für die betreffende Person zu Drohungen führen oder für sie selbst oder andere ihr besonders nahestehende Personen eine Gefährdung von Leib und Leben darstellen könnte, kann der Vorsitzende oder der Vizevorsitzende des zuständigen Rechtsorgans u. a. anordnen, dass:

- a) die Feststellung der Identität der Person in Abwesenheit der Parteien erfolgt,
- b) die Person nicht bei der Verhandlung auftritt,
- c) die Stimme der Person verzerrt wird.
- d) die Befragung der Person an einem anderen Ort erfolgt,
- e) die Befragung schriftlich erfolgt,
- f) bestimmte oder alle Hinweise auf die Identität der Person ausschliesslich in einem separaten vertraulichen Dokument erwähnt werden.

2.

Falls keine anderen Beweise vorliegen, die die Zeugenaussage der betreffenden Person stützen, darf dieser Beweis zur Verhängung von Sanktionen nach Massgabe dieses Reglements nur verwendet werden, wenn:

- a) die Parteien und ihre Rechtsvertreter die Möglichkeit hatten, schriftlich Fragen zur betreffenden Person zu stellen,
- b) die Mitglieder des zuständigen Rechtsorganes die Möglichkeit hatten, die betreffende Person direkt und in vollem Wissen um deren Identität zu befragen sowie deren Identität zu beurteilen und gänzlich aufzuzeichnen.

Wer die Identität einer Person, der gemäss dieser Bestimmung Anonymität gewährt wurde, oder Informationen, die zu ihrer Identifizierung führen könnten, preisgibt, wird mit Disziplinarmassnahmen belegt.

Feststellung der Identität anonymer Verfahrensbeteiligter

1

Zwecks Sicherheit von Personen, denen Anonymität gewährt wurde, erfolgt die Feststellung ihrer Identität unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in Abwesenheit der Parteien. Die Feststellung der Identität wird vom Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans alleine, vom Vizevorsitzenden und/oder von den anwesenden Mitgliedern des zuständigen Rechtsorgans durchgeführt und in einem Protokoll festgehalten, das die massgebenden Personalien der betreffenden Person enthält.

2.

Dieses Protokoll wird den Parteien nicht zugänglich gemacht.

3.

Die Parteien erhalten stattdessen eine kurze Notiz, die:

- a) die Feststellung der Identität der betreffenden Person bestätigt,
- b) keinerlei Hinweise auf die Identität dieser Person enthält.

40 Berichte der Spieloffiziellen

Die Sachverhalte in den Berichten der Spieloffiziellen sowie in zusätzlichen von diesen eingereichten Berichten oder Dokumenten werden als zutreffend erachtet. Der Beweis des Gegenteils kann jederzeit erbracht werden.

Vorbehaltlich von Art. 42 dieses Reglements steht es den Parteien frei, sich auf eigene Kosten vertreten zu lassen. Für diesen Fall ist eine ordnungsgemäss unterzeichnete Vollmacht einzureichen.

Wird die persönliche Anwesenheit der Parteien nicht verlangt, können sich diese vertreten lassen.

42 Rechtsbeistand

Diesem Reglement unterstellte Personen, die nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, können zur Wahrung ihrer Rechte für Verfahren vor den FIFA-Rechtsorganen bei der FIFA einen Rechtsbeistand beantragen.

2.

Für einen Rechtsbeistand muss ein schriftlicher Antrag samt Begründung und Belegen gestellt werden.

3.

Das Sekretariat führt eine Liste mit Pro-bono-Anwälten.

4.

Je nach Bedürftigkeit des Antragstellers und vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen Bestätigung durch die FIFA kann wie folgt ein Rechtsbeistand gewährt werden:

- a) Der Antragsteller kann von den Verfahrenskosten befreit werden.
- b) Der Antragsteller darf aus der vom Sekretariat vorgelegten Liste einen Pro-bono-Anwalt auswählen.
- c) Die FIFA kann verhältnismässige Reise- und Unterbringungskosten des Antragstellers, der von ihm berufenen Zeugen und Sachverständigen sowie des Pro-bono-Anwalts, der aus der vom Sekretariat vorgelegten Liste ausgewählt wurde, übernehmen.

5.

Über Anträge auf Rechtsbeistand entscheidet die Disziplinarkommission. Die betreffenden Entscheide können nicht angefochten werden.

6.

Weitere Bedingungen und Voraussetzungen hinsichtlich Rechtsbeistand und Pro-bono-Anwälten können in einem Zirkularschreiben mitgeteilt werden

43 Verfahrenssprachen

Als Verfahrenssprachen können die vier offiziellen Sprachen der FIFA (Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch) verwendet werden. Die FIFA-Rechtsorgane und die Parteien dürfen sich in jeder dieser Sprachen äussern.

2.

Entscheide werden in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen verfasst.

3.

Ist die für einen Entscheid verwendete Sprache nicht die Muttersprache der betreffenden Person, muss der Verband, dem diese Person angehört, für die Übersetzung sorgen.

44 Mitteilungen an Parteien

Die Entscheide werden allen Parteien mitgeteilt.

2.

Mitteilungen des Sekretariats werden an die E-Mail-Adresse, die dem Sekretariat von der betreffenden Partei eigens angegeben wurde, und/ oder per Einschreibebrief verschickt. E-Mails und Einschreibebriefe sind rechtsgültige Kommunikationsmittel und gelten zur Festlegung und Einhaltung von Fristen als ausreichend.

3

Die Parteien und Verbände müssen dafür sorgen, dass ihre Kontaktangaben (d. h. Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) stets gültig und auf dem neusten Stand sind.

4.

Entscheide und andere Dokumente, deren Adressaten Vereine, Spieler oder Offizielle sind, werden dem entsprechenden Verband zugestellt, der für die Weiterleitung verantwortlich ist. Die Unterlagen gelten am Tag nach ihrer Zustellung an den jeweiligen Verband als ordnungsgemäss beim Endempfänger zugestellt, sofern diese der betreffenden Partei nicht zusätzlich oder ausschliesslich zugestellt wurden. Die Missachtung der genannten Anordnung durch den Verband kann ein Disziplinarverfahren gemäss diesem Reglement zur Folge haben.

45 Kosten und Spesen

Alle Kosten und Spesen gehen vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement zulasten der sanktionierten Partei.

2.

Die Kosten für Verfahren vor der Disziplinarkommission werden von der FIFA übernommen, mit Ausnahme von Verfahren zu Protesten, bei denen die Verfahrenskosten der unterlegenen Partei auferlegt werden.

3

Wird keine Partei sanktioniert, werden die Kosten und Spesen von der FIFA übernommen. Hat eine Partei durch ihr Verhalten unnötige Kosten verursacht, können ihr ungeachtet des Verfahrensausgangs Kosten auferlegt werden.

4.

Das Rechtsorgan, das über die Sache entscheidet, regelt auch die Auferlegung von Kosten und Spesen. Die entsprechenden Beträge werden durch den Vorsitzenden des betreffenden Rechtsorgans festgelegt. Dieser Entscheid ist nicht anfechtbar.

5.

Vorbehaltlich von Art. 42 muss jede Partei für ihre eigenen Kosten aufkommen, einschliesslich der Kosten für eigene Zeugen, Vertreter, Juristen, Dolmetscher und Anwälte.

46 Proteste

Verbände und ihre Vereine dürfen Protest einlegen. Proteste sind binnen 24 Stunden nach Ende des fraglichen Spiels schriftlich bei der Disziplinarkommission einzureichen und zu begründen.

Die Frist von 24 Stunden kann nicht verlängert werden. Im Sinne eines geordneten Wettbewerbsablaufs darf im jeweiligen Wettbewerbsreglement eine kürzere Frist festgelegt werden.

3.

Für einen Protest wird eine Gebühr von CHF 1000 erhoben. Diese ist mit Einreichen des Protests zu zahlen und wird nur zurückerstattet, wenn dem Protest in allen Punkten stattgegeben wird.

4

Ein Protest ist nur in folgenden Fällen zulässig:

- a) Einsatz eines Spielers, der beim betreffenden Spiel nicht spielberechtigt war, weil er die im massgebenden FIFA-Reglement festgelegten Bedingungen nicht erfüllt hatte
- b) untaugliches Spielfeld, sofern der Schiedsrichter unmittelbar nach Meldung oder Entdeckung des Problems (ob schriftlich vor dem Spiel oder mündlich während des Spiels durch einen Spielführer im Beisein des Spielführers des gegnerischen Teams) informiert wurde
- c) offensichtliche Fehlentscheidung des Schiedsrichters im Sinne von Art. 9 dieses Reglements, wobei sich der Protest in diesem Fall nur gegen die disziplinarischen Folgen dieser offensichtlichen Fehlentscheidung richten darf

47 Wirkung von Entscheiden

Entscheide treten mit ihrer Mitteilung in Kraft.

2.

Verwarnungen, Feldverweise und automatische Spielsperren sind auch dann für folgende Spiele sofort wirksam, wenn der betreffende Verband, Verein oder Delegationsleiter die Mitteilung erst später erhält.

48 Vorsorgliche Massnahmen

Der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans oder sein Stellvertreter dürfen vorsorgliche Massnahmen verhängen, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege oder der sportlichen Disziplin, zur Vermeidung eines irreparablen Schadens oder aus Sicherheitsgründen angezeigt ist. Er ist nicht verpflichtet, die Parteien anzuhören.

2

Vom Vorsitzenden der Disziplinarkommission oder seinem Stellvertreter verhängte vorsorgliche Massnahmen können gemäss den massgebenden Bestimmungen dieses Reglements angefochten werden. Die entsprechende schriftliche Berufung samt Begründung muss binnen drei Tagen nach Mitteilung der betreffenden vorsorglichen Massnahme bei der FIFA eingehen und ist nicht an die Zahlung einer Berufungsgebühr geknüpft. Der Vorsitzende der Berufungskommission oder sein Stellvertreter entscheidet als Einzelrichter über eine solche Berufung. Ein solcher Entscheid kann nicht angefochten werden.

3

Eine vorsorgliche Massnahme kann für maximal 90 Tage ausgesprochen werden. Ihre Dauer kann an die definitive Disziplinarmassnahme angerechnet werden. Der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans oder sein Stellvertreter dürfen die Dauer einer vorsorglichen Massnahme in Ausnahmefällen um bis zu 90 Tagen verlängern.

49 Sportschiedsgericht (CAS)

Entscheide der Disziplinar- und der Berufungskommission können vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Reglements sowie von Art. 57 und 58 der FIFA-Statuten beim CAS angefochten werden.

2. Kapitel - Rechtsprechendes Verfahren

Einberufung, Rechte der Parteien, Verhandlungen, Entscheide, Mitteilungen und Vertraulichkeit

1

Grundsätzlich findet keine mündliche Verhandlung statt, d. h., die FIFA-Rechtsorgane entscheiden auf der Grundlage der vorliegenden Akten.

2.

Auf begründeten Antrag einer Partei oder nach Ermessen des Vorsitzenden, des Vizevorsitzenden oder des zuständigen Einzelrichters kann eine Verhandlung angesetzt werden, zu der alle Parteien eingeladen werden.

3.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement dürfen die Parteien schriftliche Stellungnahmen einreichen, die Akten prüfen und Kopien der Akten beantragen, ehe ein Entscheid gefällt wird.

4.

Verhandlungen werden aufgezeichnet und archiviert, wobei die Parteien keinen Zugang zu den entsprechenden Aufzeichnungen erhalten. Behauptet eine Partei jedoch, dass während einer Verhandlung zu ihren Gunsten wirkende Verfahrensregeln verletzt wurden, darf ihr der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans oder sein Stellvertreter Zugang zur massgebenden Aufzeichnung gewähren. Aufzeichnungen werden jeweils nach fünf Jahren vernichtet.

5.

Die FIFA-Rechtsorgane dürfen in Abwesenheit einer oder aller Parteien Verhandlungen abhalten und Entscheide treffen.

6.

Wenn gegen denselben Verband, Verein oder dieselbe Einzelperson mehrere Verfahren eingeleitet werden, darf das zuständige Rechtsorgan die Fälle zusammenlegen und einen einzigen Entscheid verfügen.

7.

Verhandlungen der FIFA-Rechtsorgane finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, ausgenommen bei Verfahren zu Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Einzelpersonen, sofern der Beschuldigte einen ordnungsgemässen Antrag eingereicht hat, der vom Vorsit-

zenden des zuständigen Rechtsorgans oder seinem Stellvertreter bewilligt wurde. Bei Verfahren zu Spielmanipulation entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans oder sein Stellvertreter, ob eine öffentliche Verhandlung durchgeführt wird, und entscheidet nach eigenem Ermessen, ob und unter welchen Bedingungen eine solche Verhandlung stattfinden kann.

8.

Eine Partei kann sich jederzeit vor der Sitzung, bei der das zuständige Rechtsorgan über den Fall entscheidet, schuldig bekennen und bei diesem Rechtsorgan eine bestimmte Sanktion beantragen. Das jeweilige Rechtsorgan kann auf der Grundlage eines solchen Antrags entscheiden oder einen Entscheid verfügen, den es kraft dieses Reglements als angemessen erachtet.

Alle Mitteilungen, die Verbände, Vereine oder Einzelpersonen betreffen (einschliesslich der Mitteilung gegen sie eingeleiteter Verfahren und des Erlasses von Entscheiden der FIFA-Rechtsorgane), sind an den betreffenden Verband oder Verein zu adressieren, der gegebenenfalls den betreffenden Verein oder die betreffende Einzelperson persönlich benachrichtigen muss. Alle Mitteilungen der FIFA und der FIFA-Rechtsorgane erfolgen per E-Mail durch das Sekretariat.

10.

Schriftliche Mitteilungen von Verbänden, Vereinen oder Einzelpersonen an die FIFA müssen per E-Mail erfolgen.

51 Entscheide

Entscheide werden vom Einzelrichter oder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2.

Die FIFA-Rechtsorgane dürfen Entscheide bei persönlichen Sitzungen, via Telefon- oder Videokonferenz oder in anderer Form verfügen.

Die FIFA-Rechtsorgane eröffnen ihre Entscheide grundsätzlich nur im Dispositiv und teilen den Parteien nur diesen Teil des Entscheids mit, wobei ihnen angezeigt wird, dass sie binnen zehn Tagen nach dieser Mitteilung schriftlich eine Begründung beantragen können. Wird keine Begründung beantragt, wird der Entscheid rechtskräftig, und das Rechtsmittel der Parteien gilt als verwirkt.

4.

Wird binnen der in Abs. 3 genannten Frist eine Begründung beantragt, beginnt die massgebende Rechtsmittelfrist erst mit der Mitteilung der Begründung zu laufen. Nur die Parteien, an die ein Entscheid gerichtet ist, können eine Begründung beantragen.

5.

Ein vor der Mitteilung des begründeten Entscheids eingelegtes Rechtsmittel wird ausschliesslich als Antrag auf eine Begründung angesehen.

6.

Dopingbezogene Entscheide werden stets samt Begründung eröffnet.

7.

Die Entscheide der FIFA-Rechtsorgane werden vom FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht. Wenn diese Entscheide vertrauliche Informationen enthalten, darf die FIFA von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei eine anonymisierte oder redigierte Fassung veröffentlichen.

8.

Ein Entscheid wird mit seiner Mitteilung wirksam, unabhängig davon, ob eine Begründung beantragt wird. Einzige Ausnahme sind Verfügungen zur Zahlung einer Geldsumme.

9.

Rechnungsfehler und andere offensichtliche Fehler können vom zuständigen Rechtsorgan jederzeit berichtigt werden.

3. Kapitel - Disziplinarkommission

52 Eröffnung eines Verfahrens

Das Sekretariat der Disziplinarkommission eröffnet Verfahren:

- a) auf der Grundlage der Berichte der Spieloffiziellen,
- b) nach Einreichen eines Protests.
- c) auf Antrag des FIFA-Rats.
- d) auf Antrag der Ethikkommission,
- e) auf der Grundlage eines von FIFA TMS eingereichten Berichts,
- f) auf der Grundlage von Art. 15 dieses Reglements,
- g) auf der Grundlage von Dokumenten einer staatlichen Behörde,
- h) vom Amtes wegen.

2

Jede Person oder Instanz kann den FIFA-Rechtsorganen Vorfälle melden, die ihrer Meinung nach gegen das Regelwerk der FIFA verstossen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen.

53 Zuständigkeit

Die Disziplinarkommission ist für die Ahndung von Verstössen gegen das Regelwerk der FIFA zuständig, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Instanzen fallen.

2.

Die Disziplinarkommission ist insbesondere zuständig für:

- a) die Ahndung schwerer Vergehen, die von den Spieloffiziellen nicht bemerkt wurden.
- b) die Berichtigung offensichtlicher Fehler bei den Disziplinarentscheidungen des Schiedsrichters,
- c) die Verlängerung automatischer Spielsperren nach einem Feldverweis,
- d) die Verhängung zusätzlicher Sanktionen.

54 Zuständigkeit der Einzelrichter der Disziplinarkommission

Der Vorsitzende der Disziplinarkommission darf als Einzelrichter entscheiden und seine Aufgaben an ein anderes Mitglied der Disziplinarkommission delegieren. Als Einzelrichter darf der Vorsitzende oder sein Stellvertreter insbesondere in folgenden Fällen entscheiden bzw. folgende Entscheide verfügen:

- a) dringende Fälle oder Proteste
- b) Entscheid, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet, ausgesetzt oder eingestellt wird
- c) Verhängung einer Sperre von bis zu vier Spielen oder bis zu drei Monaten
- d) Geldstrafe von bis zu CHF 50 000
- e) Ausweitung der Gültigkeit einer Sanktion
- f) Schlichtung von Streitigkeiten aufgrund der Ablehnung von Mitgliedern der Disziplinarkommission
- g) Verhängung, Änderung und Aufhebung vorsorglicher Massnahmen
- h) Fälle, die Art. 15 dieses Reglements betreffen
- i) sonstige Vergehen, die lediglich mit einer Geldstrafe geahndet werden

2.

Das Sekretariat unter der Leitung des Vorsitzenden oder des Vizevorsitzenden ist für die Zuteilung der Fälle auf die Einzelrichter zuständig. Für das Verfahren vor einem Einzelrichter gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

3.

In Fällen, die dem Einzelrichter vorbehalten sind, können der Vorsitzende der Disziplinarkommission oder sein Stellvertreter noch vor der Einleitung eines Disziplinarverfahrens auf der Grundlage der vorliegenden Akten eine Sanktion beantragen. Die betroffene Partei darf die beantragte Sanktion ablehnen und binnen fünf Tagen nach deren Mitteilung die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragen. Andernfalls wird die Sanktion rechtskräftig. Bei der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bestimmt die Disziplinarkommission unter Ausschluss des Einzelrichters, der die Sanktion beantragt hat, gemäss diesem Reglement die angemessene Disziplinarmassnahme. Die beantragte Sanktion wird mit der Verfahrenseinleitung ungültig und von der Disziplinarkommission nicht in Erwägung gezogen.

55 Einstellung des Verfahrens

Ein Verfahren kann eingestellt werden, wenn:

- a) sich die Parteien geeinigt haben,
- b) gegen eine Partei ein Insolvenz- oder Konkursverfahren nach Massgabe der anwendbaren nationalen Gesetze eingeleitet wurde,
- c) ein Verein aus einem Verband ausscheidet.
- d) das behauptete Vergehen nicht bewiesen wurde.

4. Kapitel - Berufungskommission

56 Zuständigkeit

Die Berufungskommission ist für Berufungen gegen Entscheide der Disziplinarkommission zuständig, die gemäss FIFA-Regelwerk weder letztinstanzlich sind noch bei einer anderen Instanz angefochten werden können.

2.

Die Berufungskommission ist ebenfalls für Berufungen zuständig, die gemäss FIFA-Ethikreglement gegen Entscheide der Ethikkommission eingelegt werden.

3

Eine Partei, die Berufung einlegen möchte, muss die Berufungskommission innerhalb von drei Tagen nach Mitteilung des betreffenden begründeten Entscheids schriftlich über ihre Berufungsabsicht informieren.

4

Binnen fünf Tagen nach Ablauf der Berufungsfrist muss der Beschwerdeführer schriftlich seine Berufungsschrift einreichen, die seine Anträge, den Sachverhalt, die Beweismittel, eine Liste der beantragten Zeugen (mit einer kurzen Zusammenfassung der von ihnen zu erwartenden Aussagen) und seine Schlussfolgerungen enthalten muss. Der Beschwerdeführer darf nach Ablauf der Frist für die Berufungsschrift keine weiteren schriftlichen Eingaben oder Beweismittel einreichen.

In dringenden Fällen und während Endrunden darf der Vorsitzende die Frist zur Eingabe der genannten Dokumente kürzen.

6.

Es wird eine Berufungsgebühr von CHF 1000 erhoben, die spätestens bei Einreichen der Berufung zu zahlen ist.

7.

Eine Berufung ist nur zulässig, sofern alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

57 Zulässigkeit von Berufungen

Alle Entscheide der Disziplinarkommission können vor der Berufungskommission angefochten werden, ausser bei folgenden Disziplinarmassnahmen:

- a) Ermahnung
- b) Verweis
- c) Sperre von bis zu zwei Spielen oder bis zu zwei Monaten (dopingbezogene Entscheide ausgenommen)
- d) Geldstrafe von bis zu CHF 15 000 gegen einen Verband oder Verein oder von bis zu CHF 7500 in anderen Fällen
- e) Entscheide gemäss Art. 15 dieses Reglements

2.

Angefochten werden können nur begründete Entscheide.

3.

Kombiniert die Disziplinarkommission mehrere Disziplinarmassnahmen, ist eine Berufung nur zulässig, wenn mindestens eine der verhängten Disziplinarmassnahmen über die genannten Ausnahmen hinausgeht. In diesem Fall darf (dürfen) die nächsthöhere(n) Instanz(en) nur die Disziplinarmassnahmen überprüfen, die über diese Ausnahmen hinausgehen.

58 Beschwerdelegitimation

Jede Partei in einem Verfahren vor der Disziplinarkommission darf bei der Berufungskommission Berufung einlegen, sofern sie ein rechtlich geschütztes Interesse an einer solchen Berufung hat.

2.

Verbände und Vereine dürfen Entscheide anfechten, die ihre Spieler, Offiziellen oder Mitglieder betreffen.

59 Beratungen und Entscheide

Die Berufungskommission berät unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

2.

Im Rahmen des Berufungsverfahrens hat die Berufungskommission das uneingeschränkte Recht, den Sachverhalt und die rechtlichen Grundlagen zu überprüfen.

3.

Mit dem Entscheid der Berufungskommission wird der angefochtene Entscheid bestätigt, geändert oder aufgehoben. Bei einem mit schweren Rechtsfehlern behafteten Verfahren kann die Berufungskommission den angefochtenen Entscheid aufheben und den Fall zur Neubeurteilung an die Disziplinarkommission zurückverweisen.

4

Wenn ein Entscheid nur vom Beschuldigten angefochten wird, darf das Strafmass nicht erhöht werden.

Falls während eines laufenden Berufungsverfahrens neue Disziplinarvergehen entdeckt werden, dürfen diese in den Entscheid zum laufenden Verfahren eingeschlossen werden. In einem solchen Fall darf das Strafmass erhöht werden

Alleinige Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden

Der Vorsitzende (oder in seiner Abwesenheit der Vizevorsitzende) der Berufungskommission ist befugt, in folgenden Fällen alleine zu entscheiden bzw. folgende Entscheide alleine zu verfügen:

- a) dringende Fälle oder Proteste
- b) Beurteilung einer Berufung gegen die Ausweitung der Gültigkeit einer
- c) Schlichtung von Streitigkeiten aufgrund der Ablehnung von Mitgliedern der Berufungskommission
- d) Entscheid über eine Berufung gegen die Verhängung vorsorglicher Massnahmen durch den Vorsitzenden der Disziplinarkommission
- e) Verhängung, Änderung und Aufhebung vorsorglicher Massnahmen
- f) Fälle, in denen von der Disziplinarkommission eine Geldstrafe von bis zu CHF 500 000 oder eine Sperre von bis zu fünf Spielen oder bis zu zwölf Monaten verhängt wurde (ob gegen einen Spieler oder eine Person mit einer anderen Funktion)
- g) Fälle, in denen eine Berufung klar unzulässig ist
- h) auf Antrag der Parteien

61 Wirkung der Berufung

Eine Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, mit Ausnahme solcher zu Verfügungen zur Zahlung einer Geldsumme.

2.

Der Vorsitzende, der Vizevorsitzende oder in deren Abwesenheit das erreichbare amtsälteste Mitglied darf auf begründeten Antrag einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

TEIL IV - BESONDERE VERFAHREN

62 Feldverweis und Spielsperre

Ein des Feldes verwiesener Spieler:

- a) muss in Begleitung eines Aufsehers in der Umkleidekabine des Teams oder im Dopingkontrollraum bleiben, bis die Namen der für eine Dopingkontrolle aufgebotenen Spieler mitgeteilt werden. Er darf auf der Tribüne sitzen, sofern seine Integrität und Sicherheit dort garantiert sind, er nicht für die Dopingkontrolle aufgeboten wurde und nicht mehr seine Fussballausrüstung trägt,
- b) darf nach dem Spiel weder an der Medienkonferenz noch an anderen Medienveranstaltungen im Stadion teilnehmen.

2

Ein Offizieller, der des Feldes verwiesen wird oder eine Spielsperre verbüsst:

- a) darf auf der Tribüne, aber nicht in unmittelbarer Nähe des Spielfelds sitzen, sofern seine Integrität und Sicherheit dort garantiert sind.
- b) darf weder die Umkleidekabinen, den Spielertunnel oder die technische Zone betreten noch in irgendeiner Form mit einer am Spiel beteiligten Person – insbesondere einem Spieler oder einem technischen Betreuer – kommunizieren oder in Kontakt stehen.
- c) darf nach dem Spiel weder an der Medienkonferenz noch an anderen Medienveranstaltungen im Stadion teilnehmen.

3

Ein Feldverweis führt immer zu einer automatischen Sperre für das nächste Spiel. Die FIFA-Rechtsorgane dürfen zusätzliche Spielsperren und weitere Disziplinarmassnahmen verhängen.

4.

Die automatische Spielsperre und sämtliche zusätzlichen Spielsperren müssen auch dann verbüsst werden, wenn der Feldverweis während eines abgebrochenen, annullierten, mit einer Forfait-Niederlage gewerteten und/oder wiederholten Spiels erfolgt ist.

5.

Wird ein Spiel abgebrochen, annulliert oder mit einer Forfait-Niederlage gewertet (mit Ausnahme eines Verstosses gegen Art. 22), zählt dieses Spiel für einen Spieler nur dann als verbüsste Sperre, wenn sein Team nicht für die Umstände verantwortlich ist, die zum Abbruch, zur Annullierung oder zur Forfait-Wertung des Spiels geführt haben.

6.

Eine Spielsperre gilt als verbüsst, wenn ein Spiel rückwirkend mit einer Forfait-Niederlage gewertet wird, weil ein Spieler trotz fehlender Spielberechtigung an diesem Spiel teilgenommen hat. Dies gilt auch für die Spielsperre gegen denjenigen Spieler, der trotz fehlender Spielberechtigung an diesem Spiel teilgenommen hat.

Übertragung von Verwarnungen

Eine Person ist automatisch für das nächste Spiel eines FIFA-Wettbewerbs gesperrt, wenn er in zwei verschiedenen Spielen dieses Wettbewerbs zwei Verwarnungen erhält. Solche Sperren müssen vor allen anderen Sperren verbüsst werden. In Ausnahmefällen darf die Disziplinarkommission vor einem bestimmten Wettbewerb von dieser Regelung abweichen oder diese ändern. Ein solcher Entscheid kann nicht angefochten werden.

2.

Bei einem Wettbewerb ausgesprochene Verwarnungen werden nicht auf einen anderen Wettbewerb übertragen.

3.

Verwarnungen werden innerhalb eines Wettbewerbs aber von einer Runde auf die nächste übertragen. In Ausnahmefällen darf die Disziplinarkommission vor einem bestimmten Wettbewerb von dieser Regelung abweichen. Vorbehalten bleiben Art. 64 dieses Reglements und Ausnahmeregelungen, die die FIFA für einen bestimmten Wettbewerb erlassen darf.

4.

Bei einem feldverweiswürdigen Vergehen (direkte rote Karte) bleibt jede Verwarnung, die im selben Spiel gegen diese Person bereits verhängt wurde, gültig.

64 Annullierung von Verwarnungen

Die Disziplinarkommission darf nach eigenem Ermessen und aus eigenem Antrieb oder auf Antrag einer Konföderation Verwarnungen annullieren, die nicht zu einem Feldverweis geführt haben. Ein solcher Entscheid kann nicht angefochten werden.

2

Eine solche Annullierung ist während eines Wettbewerbs in jedem Fall nur einmal möglich.

65 Übertragung von Spielsperren

1

Grundsätzlich werden innerhalb eines Wettbewerbs alle Spielsperren (gegen Spieler und andere Personen) von einer Runde auf die nächste übertragen.

2.

Eine in Form von Spielen verhängte Sperre, die gegen einen Spieler aufgrund eines Feldverweises ausserhalb eines Wettbewerbs (einzelne[s] Spiel[e]) ausgesprochen wurde oder nicht beim Wettbewerb verbüsst werden kann, auf den sie sich bezieht (Ausscheiden oder letztes Spiel des Wettbewerbs), werden wie folgt übertragen:

- a) FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ und FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™: Die Sperre gilt für das nächste Pflichtspiel des Verbandsteams.
- b) Wettbewerbe mit Altersbeschränkung: Die Sperre gilt für das nächste Pflichtspiel des Verbandsteams in derselben Alterskategorie. Kann die Sperre nicht in derselben Alterskategorie verbüsst werden, wird sie auf die nächsthöhere Alterskategorie übertragen.
- c) FIFA Konföderationen-Pokal: Die Sperre gilt für das nächste Pflichtspiel des Verbandsteams.
- d) FIFA Klub-Weltmeisterschaft: Die Sperre gilt für das nächste Pflichtspiel des Vereins.
- e) Olympisches Fussballturnier der Frauen: Die Sperre gilt für das nächste Pflichtspiel des Verbandsteams.
- f) Olympisches Fussballturnier der Männer: Für Spieler, die unter die Altersbeschränkung fallen, gilt die Sperre für das nächste Pflichtspiel des Verbandsteams in derselben Alterskategorie. Kann die Sperre

nicht in derselben Alterskategorie verbüsst werden, wird sie auf die nächsthöhere Alterskategorie übertragen. Für Spieler, die nicht unter die Altersbeschränkung fallen, gilt die Sperre für das nächste Pflichtspiel des Verbandsteams.

- g) Konföderationswettbewerbe für Verbandsteams: Die Sperre gilt für das nächste Pflichtspiel des Verbandsteams.
- h) Andere Wettbewerbe, deren Teilnehmer nach besonderen (kulturellen, geografischen, historischen usw.) Kriterien ausgewählt werden: Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen im Reglement dieses Wettbewerbs gilt die Sperre für das nächste Pflichtspiel des Verbandsteams.
- i) Freundschaftsspiele: Die Sperre gilt für das nächste Freundschaftsspiel des Verbandsteams.

3.

Falls ein Verbandsteam keine Qualifikationsspiele für die Endrunde eines Turniers bestreiten muss, weil diese von seinem Verband veranstaltet wird. und sein nächstes Pflichtspiel deshalb bei der Endrunde dieses Turniers stattfindet, werden die Spielsperren auf das nächste Freundschaftsspiel des Verbandsteams übertragen.

4

Spielsperren aufgrund mehrerer Verwarnungen in verschiedenen Spielen desselben Wettbewerbs werden in keinem Fall auf einen anderen Wettbewerb übertragen.

5.

Offizielle eines Verbands oder eines Vereins müssen eine Spielsperre beim Verband bzw. Verein verbüssen, für den sie als Offizieller tätig sind.

6.

Spielsperren, die auf einen anderen Wettbewerb übertragen werden, müssen von der gesperrten Person verbüsst werden, ungeachtet einer möglichen Änderung des Status dieser Person (z. B. von Spieler zu Offiziellem oder umgekehrt).

Weltweite Ausweitung der Gültigkeit von Sanktionen

Bei schweren Vergehen, insbesondere bei Diskriminierung, der Manipulation von Spielen und Wettbewerben, unsportlichem Betragen gegenüber Spieloffiziellen oder Urkundenfälschung, müssen die Konföderationen, Verbände und sonstige Sportorganisationen bei der Disziplinarkommission die weltweite Ausweitung der Gültigkeit der von ihnen verhängten Sanktionen beantragen.

2.

Eine rechtskräftige dopingbezogene Sanktion, die von einem anderen nationalen oder internationalen Sportverband, einer nationalen Anti-Doping-Organisation oder einer beliebigen staatlichen Instanz unter Beachtung elementarer Rechtsgrundsätze verhängt wurde, wird von der FIFA automatisch übernommen und muss von allen Konföderationen und Verbänden automatisch anerkannt werden, sofern die hierin und in Art. 71 des FIFA-Anti-Doping-Reglements festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

3

Der Antrag ist samt beglaubigter Kopie des Entscheids schriftlich einzureichen. Im Entscheid sind der Name und die Adresse der sanktionierten Person sowie des betroffenen Vereins und Verbands anzugeben.

4

Wenn die Disziplinarkommission feststellt, dass die Konföderationen, Verbände oder sonstige Sportorganisationen keinen Antrag auf weltweite Ausweitung der Gültigkeit von Sanktionen stellen, kann sie von Amtes wegen einen solchen Entscheid verfügen.

5.

Eine weltweite Ausweitung der Gültigkeit wird verfügt, sofern:

- a) die sanktionierte Person ordnungsgemäss vorgeladen wurde,
- b) die sanktionierte Person die Gelegenheit hatte, sich zu verteidigen (mit Ausnahme vorsorglicher Massnahmen),
- c) der Entscheid ordnungsgemäss mitgeteilt wurde,
- d) der Entscheid dem FIFA-Regelwerk entspricht,
- e) die Ausweitung weder gegen die öffentliche Ordnung noch gegen die guten Sitten verstösst.

Grundsätzlich entscheidet der Vorsitzende der Disziplinarkommission ohne Beratung oder mündliche Anhörung der Parteien auf der Grundlage der Akten.

Der Vorsitzende darf die Parteien ausnahmsweise vorladen.

8.

Der Vorsitzende darf nur prüfen, ob die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind. In der Sache darf der ursprüngliche Entscheid nicht überprüft werden.

9.

Der Vorsitzende muss einem Antrag auf weltweite Ausweitung der Gültigkeit einer Sanktion stattgeben oder diesen abweisen.

10.

Die von einem Verband oder von einer Konföderation verhängte Sanktion ist bei jedem Verband, in jeder Konföderation und bei der FIFA rechtswirksam, als ob sie diese Sanktion selbst verhängt hätten.

11.

Wird ein noch nicht rechtskräftiger Entscheid für weltweit gültig erklärt, muss sich jeder weitere Entscheid zur Ausweitung nach dem Ausgang des laufenden Verfahrens des betreffenden Verbands oder der betreffenden Konföderation richten

67 Revision

Beim zuständigen Rechtsorgan kann eine Revision beantragt werden, wenn eine Partei nach dem Erlass eines rechtskräftigen Entscheids Tatsachen oder Beweismittel entdeckt, die den Entscheid für sie günstiger gestaltet hätten und die sie auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht rechtzeitig hätte beibringen können.

2.

Der Revisionsantrag muss innerhalb von zehn Tagen nach Entdeckung der Revisionsgründe eingereicht werden.

3.

Die Verjährungsfrist zur Beantragung einer Revision beträgt ein Jahr ab Rechtskraft des Entscheids.

TEIL V - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

68 Offizielle Sprachen

Dieses Reglement erscheint in den vier offiziellen FIFA-Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch).

2

Bei Abweichungen zwischen den vier Texten ist die englische Version massgebend.

69 Verwendung von Begriffen

Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

Besondere Disziplinarbestimmungen

Für die Dauer einer FIFA-Endrunde können besondere Disziplinarbestimmungen erlassen werden. Diese müssen den teilnehmenden Verbänden oder Vereinen spätestens vor dem ersten Spiel der Endrunde mitgeteilt werden.

71 Disziplinarreglemente der Verbände

Zwecks Vereinheitlichung der Disziplinarmassnahmen sind die Verbände verpflichtet, ihre eigenen Disziplinarbestimmungen den allgemeinen Grundsätzen dieses Reglements anzupassen. Art. 62 Abs. 3 dieses Reglements ist auf nationale Wettbewerbe zwingend anzuwenden.

Verbände müssen der FIFA auf deren Ersuchen ein Exemplar ihres überarbeiteten Reglements vorlegen.

3.

Alle Verbände müssen darauf achten, dass in der Führung von Vereinen oder ihres Verbands keine Personen vertreten sind, die wegen eines mit der Würde eines solchen Amts unvereinbaren Vergehens strafrechtlich verfolgt werden oder in den letzten fünf Jahren strafrechtlich verurteilt wurden.

72 Genehmigung und Inkrafttreten

1.

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Rat bei seiner Sitzung am 3. Juni 2019 in Paris genehmigt und tritt am 15. Juli 2019 in Kraft.

2.

Im Fall der Missachtung eines in einem ordentlichen Verfahren verfügten rechtskräftigen CAS-Entscheids sind Disziplinarmassnahmen zu verhängen, sofern das betreffende CAS-Verfahren nach dem Inkrafttreten dieses Reglements eingeleitet wurde.

Paris, 3. Juni 2019

Für den FIFA-Rat

Der Präsident: Die Generalsekretärin: Gianni Infantino Fatma Samoura



